

**REIT- UND FAHRVEREIN
ESSLINGEN E. V.**

SATZUNG

Satzung des Reit- und Fahrvereins Esslingen e.V.

in der Fassung vom 19. Mai 2004.

§ ;

Name Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Reit- und Fahrverein Esslingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Esslingen a. N. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere die Förderung der Ausbildung der Jugend im Reiten und Fahren sowie die Förderung der für die Pferdezucht und Pferdehaltung erforderlichen Kenntnisse.

Dieser gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

1. Im Verein werden unterschieden:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben,
 - e) Voltigemitglieder als außerordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2.
 - a) Aktive Mitglieder sind berechtigt, sich in die Liste der passiven Mitglieder überschreiben zu lassen. Die Überschreibung tritt nach Vierteljahresfrist in Kraft.
 - b) Passive Mitglieder sind berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung in die Liste der aktiven Mitglieder überschreiben zu lassen.
 - c) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in die Liste der aktiven Mitglieder überschrieben. Auf Wunsch können sie die passive Mitgliedschaft beantragen. Über die Überschreibung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Reitsport herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand.
4. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.
6. Voltigemitglieder gelten mit Lösung der Voltigekarte als aufgenommen.

§6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Vereinsveranstaltungen berechtigt.
2. Die Mitglieder können die sportlichen Einrichtungen des Vereins, die offenen Reitplätze und die Reithalle benützen, jedoch nur soweit Pferde geritten oder gearbeitet werden, die auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins Esslingen eingestellt sind. Der erweiterte Vorstand kann in Härtefällen zugunsten einzelner Mitglieder hiervon abweichende Entscheidungen treffen.
3. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
4. Jugendmitglieder und Voltigemitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, passiven und Jugendmitglieder haben Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen sowie die Kosten für die Reitstunden, die Voltigemitglieder die Voltigekarten zu bezahlen.

Die Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer Beitragsordnung festgehalten.

Der erweiterte Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag Stundungen oder Nachlässe gewähren.

2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzungen und der Reitordnung sowie zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Sie haben die Interessen des Vereins zu vertreten und jede Schädigung des Ansehens des Vereins und seines Eigentums zu vermeiden. Sie haften für jeden von ihnen angerichteten Schaden persönlich.
3. Der Reitbetrieb der aktiven Mitglieder und Jugendlichen auf Vereins- und Privatpferden wird durch die Reitordnung geregelt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Privatpferdebesitzer

1. Vereinsmitglieder können auf Antrag eigene Pferde beim Verein einstellen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Sie haben für den Unterhalt und die Pflege der Privatpferde selbst aufzukommen und haften persönlich. Sie bezahlen neben dem Mitgliedsbeitrag eine vom Vorstand festgesetzte Pension, von der die Kosten für Futter, Streu usw. lediglich als durchlaufende Posten zu betrachten sind.

2. Der Verein schließt mit den Besitzern vor dem Einstellen eines Pferdes einen Pensionsvertrag ab.
3. Die Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer ergeben sich aus dem Pensionsvertrag und der Reitordnung.
4. Für Beschädigung von Privatpferden, auch im Rahmen des Reitbetriebes, haftet der Verein dem Besitzer nicht.
5. Werden Privatpferde dem Verein zur vollen Verfügung überlassen, dann werden sie wie eigene Pferde des Vereins gepflegt und gewartet. Gestiftete Pferde fallen in das Vereinsvermögen.
6. Über das Einstellen von Pferden durch Nichtmitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.

§9

Darlehen, Stmungen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für den Verein Darlehen aufzunehmen und Stiftungen anzunehmen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod. Sie kann auf den lebenden Ehepartner übertragen werden.
2. durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Über Ausnahmen bei zwingenden Gründen (Wegzug, längere schwere Krankheit usw.) entscheidet der Vorstand.

3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzungen oder die Beschlüsse des Vereins,
- b) unehrenhaftes Verhalten oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrags, der Pension oder sonstiger Gebühren, Kosten oder Auslagen nach erfolgloser dritter Mahnung innerhalb von vier Wochen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die MitgliedeNersammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an der Verein.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die MitgliedeNersammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 12

Die MitgliedeNersammlung

1. Die MitgliedeNersammlung findet in der Regel in den ersten Monater des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden • mindestens drei Wochen vorher - mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Erstattung des Kassenberichts über das abgelaufene und eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr durch den Schatzmeister,
 - c) Bericht des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Schatzmeisters,
 - e) Neuwahlen soweit erforderlich,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Kosten der Reitstunden,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Satzungsänderungen.

Die Punkte a) bis i) müssen auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

6. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und Ereignisse der Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.
3. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Neuwahlen finden außerhalb dieser Frist statt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

- b) Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen.
4. Der 1. Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, Entscheidungen der normalen Geschäftsführung vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den erweiterten Vorstand zu treffen.

Für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken ist ein vorher einzuholender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Sitzung des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
- a) Die Einweisung des Reitlehrers und des Stallmeisters in ihren Aufgabenbereich und die Überwachung ihrer Tätigkeit.
 - b) Die Festlegung der Reitordnung, die Durchführung ihrer Bestimmungen, die Überwachung des Reitbetriebs und der Betreuung der Pferde sowie die Instandhaltung der Anlagen.
 - c) Die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
 - d) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten.
 - e) Ein- und Verkauf von Vereinspferden.
 - f) Die Beschaffung von Futter und Gerät.
 - g) Die Verwaltung der Finanzen.

- h) Führung des Schriftverkehrs.
- i) Beratung aller wichtigen Fragen.
- k) Die Regelung der Teilnahme an Turnieren.
- l) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

7. a) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem erweiterten Vorstand ist dieser berechtigt, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- b) Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Neuwahl vornimmt.

§ 14

Jugendleiter

1. Die Jugendmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren wählen in einer Jugendversammlung in geheimer Abstimmung einen Jugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Auf die Jugendversammlung finden die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung. Die Einberufung erfolgt durch den amtierenden Jugendleiter schriftlich mindestens drei Wochen vorher, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden. Er wird auf drei Jahre gewählt.

2. Der Jugendleiter beruft durch Veröffentlichung am schwarzen Brett eine Jugendversammlung ein, wenn besondere Anlässe vorliegen, oder wenn 1/3 der Reiterjugend dies beantragt. Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Teilnehmer.

3. Der Jugendleiter wird auf Vorschlag des 1. und 2. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in den Vorstand berufen.

§15

Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Reitbetrieb erleiden.

Mit Gästen ist ein entsprechender Haftungsausschluss zu vereinbaren.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist und bei der mindestens 2/3 der aktiven, passiven und Ehrenmitglieder anwesend sind.
2. Wenn nicht 2/3 der aktiven, passiven und Ehrenmitglieder erscheinen, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks tritt der Verein in Liquidation.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Nach Abzug der laufenden Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu einem der in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Vollzugsbestimmungen

Durch diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. März 2004 beschlossenen Satzungen erlöschen alle früheren Bestimmungen und Verordnungen.

Reit- und Fahrverein Esslingen e.V